

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 1. August 2012 die folgende vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 6. August 2012 in Kraft.

**Vierte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	[...]
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
<u>One-cancels-other Orders</u>	<u>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</u> <ul style="list-style-type: none">- <u>Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order</u>- <u>Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order</u>

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order</u> - <u>Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Limit Order</u> <p><u>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</u></p> <p><u>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order oder Limit-Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch.</u></p>
Orderlage	Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
<u>Referenz</u>	<u>Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene umsatzbehaftete indikative Quote des Spezialisten</u>
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
<u>Stop-Limit</u>	<u>Preislimit, bei dem entsprechend den jeweiligen Anforderungen in der Börsenordnung eine Stop Order, eine Stop Order der One-cancels-other Order oder eine Trailing-Stop Order ausgelöst und/oder ausgeführt werden soll</u>
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines <u>Stop-Limits bestimmten Preises</u> als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
<u>Stop-Market Orders</u>	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen

	<p>oder Über-/Unterschreiten eines <u>Stop-Limits bestimmten Preises</u> als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden</p>
<u>Stop Orders</u>	<u>Stop-Limit Orders oder Stop-Market Orders</u>
Strike Match Limit	<p>Mindestkaufpreis bei einer Limit- oder Market Kauforder oder Höchstverkaufspreis bei einer Limit- oder Market Verkauforder</p>
<u>Trailing-Stop Orders</u>	<p><u>Stop-Market Orders mit Angabe eines dynamischen Stop-Limits.</u></p> <p><u>Als dynamisches Stop-Limit kann ein Stop-Limit und/oder ein absoluter oder prozentualer Abstand zur Referenz eingegeben werden.</u></p> <p><u>Wird gleichzeitig ein Stop-Limit und ein absoluter oder prozentualer Abstand eingegeben, berechnet das Handelssystem das initiale dynamische Stop-Limit nach folgenden Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ist die Differenz zwischen der Referenz und dem Stop-Limit größer als der eingegebene prozentuale oder absolute Abstand, errechnet sich das initiale dynamische Stop-Limit bei einer Verkauf Trailing-Stop Order aus der Subtraktion von Referenz und absolutem oder prozentualem Abstand; bei einer Kauf Trailing-Stop Order aus der Addition von Referenz und absolutem oder prozentualem Abstand;</u> - <u>ist die Differenz zwischen der Referenz und dem Stop-Limit kleiner als der eingegebene prozentuale oder absolute Abstand, ist das Stop-Limit das initiale dynamische Stop-Limit.</u> <p><u>Wird nur ein Stop-Limit als dynamisches Stop-Limit eingegeben, erfolgt die Anpassung gemäß der absoluten Differenz zur Referenz.</u></p> <p><u>Das Handelssystem überprüft das dynamische Stop-Limit ab dem Zeitpunkt der Ordereinstellung in das Orderbuch fortlaufend gegen die Referenz.</u></p> <p><u>Sofern bei Ordereinstellung im Orderbuch die Trailing-Stop Order aufgrund des eingegebenen Stop-Limits sofort ausgelöst werden kann, verwendet das Handelssystem abweichend von Satz 3 und 4 ausschließlich das Stop-Limit als initiales dynamisches Stop-Limit.</u></p> <p><u>Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das</u></p>

	<p><u>dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Fällt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</u></p> <p><u>Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Steigt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</u></p>
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETCs können auch als Hidden Order eingegeben werden.

[...]

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht im Orderbuch angezeigt.

Die Verkauf Trailing-Stop Order wird unabhängig vom dynamischen Stop-Limit mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch eingestellt; die Kauf Trailing-Stop Order wird mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei einer Verkauf Trailing-Stop Order ändert das Handelssystem beim Erreichen oder Unterschreiten des

dynamischen Stop-Limits die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order; bei einer Kauf-Trailing Stop Order beim Erreichen oder Überschreiten des dynamischen Stop-Limits. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Bei der One-cancels-other Order wird ausschließlich die Limit-Order ins Orderbuch eingestellt. Sofern die Stop-Order durch Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stop-Limits ausgelöst wird, wird das Limit der im Orderbuch sichtbaren Limit-Order auf das Limit der Stop-Limit Order angepasst oder die Limit-Order in eine Market Order ändert. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

[...]

[...]

§ 69 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden. Orders im Spezialistenmodell können auch als One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders eingegeben werden. § 67 Abs. 5 Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

[...]

- (5) Bei Stop-Limit Orders, ~~und Stop-Market Orders,~~ Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen durch Erreichen oder Über-/Unterschreiten des Stop-Limits bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.

- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.
- (8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.
- (9) One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders können nicht in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten eingegeben werden.

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Spezialistenmodell auf Basis des umsatzbehafteten indikativen Quotes des Spezialisten ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des umsatzbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden auf Basis eines Preises Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders ausgelöst und ausgeführt sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders ausgelöst.

Ausgelöste Stop-Market Orders, ~~und~~ Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders sowie ausgelöste Stop-Orders der One-cancels-other Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

[...]

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der

Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders, ~~und~~ bei Stop-Limit Orders, bei One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.

[...]

[...]

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-Orders, Limit-Orders, Stop-Limit Orders und Stop-Market Orders) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten. Satz 1 gilt nicht für Stop-Orders der One-cancels-other Orders sowie für Trailing-Stop Orders.
 4. Protokollierung aller nicht für die Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4 eingegebenen Orders, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch das Handelssystem ausgeführt wurden, weil der Spezialist trotz einer für ihn ersichtlich ausführbaren Orderbuchsituation keinen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 eingegeben hat.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 86, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Abweichend von Satz 3 kann der umsatzlose Bewertungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn ein Designated Sponsor in der Schlussauktion einen verbindlichen Quote gestellt hat. Der umsatzlose Bewertungspreis löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders aus.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 6. August 2012 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. August 2012 am 6. August 2012 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 2. August 2012 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die vierte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 2. August 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Cord Gebhardt